

Amtliche Mitteilungen

Datum 13. August 2007

Nr. 44/2007

Inhalt:

Studienordnung

Fachspezifische Bestimmungen

**des Faches
E n g l i s c h
für das Lehramt an Berufskollegs**

**an der
Universität Siegen**

Vom 10. August 2007

Studienordnung
Fachspezifische Bestimmungen

des Faches
E n g l i s c h
für das Lehramt an Berufskollegs
an der
Universität Siegen

Vom 10. August 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

Zu dieser Studienordnung gehören

I. Allgemeine Bestimmungen

(siehe Allgemeine Bestimmungen für die Lehramtsstudiengänge für

- Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
- Gymnasien und Gesamtschulen sowie
- Berufskollegs

an der Universität Siegen vom 21. November 2006

= *Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2007 vom 14. März 2007*)

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 4 Aufbau und Organisation des Studiums

§ 5 Erwerb von Kreditpunkten

§ 6 Erste Staatsprüfung

§ 7 Erweiterungsprüfungen

§ 8 Erwerb mehrerer Lehrämter

§ 9 Studienberatung

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

ANHANG

- Übersicht: Praxisphasen
- Übersicht: Übergreifende Studieninhalte
- Übersicht: Studienanforderungen nach LPO und Modularisierung

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 11 Studien- und Qualifikationsziele im Fach Englisch

§ 12 Zugangsvoraussetzungen und Studienumfang

§ 13 Auslandsaufenthalte

§ 14 Erwerb von Kreditpunkten im Fach Englisch

§ 15 Grundstudium, Leistungsnachweise, Zwischenprüfung

§ 16 Hauptstudium, Leistungsnachweise

§ 17 Erste Staatsprüfung im Fach Englisch

§ 18 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

ANHANG

- Studienstruktur
- Modulbeschreibungen

II. FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN DES FACHES ENGLISCH FÜR DAS LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS*

§ 11 Studien- und Qualifikationsziele im Fach Englisch

- (1) Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für eine Tätigkeit als Englischlehrerin/ Englischlehrer sowie der Weiterentwicklung der fremdsprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die Anforderungen des Berufs. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der fachspezifischen Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche, fachdidaktische und sprachpraktische Studien im Studienfach Englisch und integriert Praxisphasen. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden berufsbezogenen Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) erforderlich sind.

Dazu gehören im Einzelnen:

- Kenntnisse von Theorien und Methoden zur Beschreibung und Analyse von Literatur, Kultur, Sprache, Spracherwerb und Fremdsprachenunterricht sowie die Fähigkeit, die relative Reichweite theoretischer Ansätze zu erkennen und die Ansätze den jeweiligen Erklärungs- und Handlungszielen entsprechend zu nutzen;
- Kenntnisse literarischer Themen und Motive sowie literarischer Gattungen und Formen, ihrer kommunikativ-ästhetischen Strategien sowie ihrer historisch-kulturellen Entstehens- und Rezeptionsbedingungen; spezialisierte Kenntnisse literarischer Texte und medialer Repräsentationsformen;
- die Fähigkeit, Strukturen der englischen Sprache und Bedingungen ihrer Verwendung in sozialen Kontexten, insbesondere in beruflichen und fachlichen Zusammenhängen, systematisch zu beschreiben – auch im Kontrast zu anderen Sprachen;
- die Fähigkeit, grundlegende Prozesse, Probleme und Möglichkeiten intrakultureller und interkultureller Verständigung in privaten, öffentlichen und beruflichen Kontexten angemessen zu beschreiben und zu reflektieren;
- die Fähigkeit, sprachliche Lernvoraussetzungen und Entwicklungen von Lernaltersprachen zu analysieren und als Basis für didaktische Entscheidungen zu nutzen sowie mögliche Ursachen für Lernprobleme zu identifizieren;
- die Fähigkeit, auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts adressatengemäße Fremdsprachenlehr- und -lernformen begründet zu gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen kritisch zu reflektieren bzw. zu evaluieren;
- die Fähigkeit, die englische Sprache in verschiedenen alltäglichen und beruflichen Verwendungsbereichen sicher und differenziert – möglichst auf muttersprachlichem Niveau – verstehen, sprechen und schreiben zu können;
- die Fähigkeit, sich auf der Grundlage der genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden.

§ 12 Zugangsvoraussetzungen und Studienumfang

- (1) Spezifische Voraussetzungen für das Studium sind fundierte Englischkenntnisse (Abiturniveau).
- (2) Der Studienumfang im Fach Englisch umfasst 66 Semesterwochenstunden (SWS), sofern Englisch als erstes Fach studiert wird. Dabei sind im Grundstudium Studien im Umfang von 30 SWS, im Hauptstudium von 36 SWS nachzuweisen. Wird Englisch als zweites Fach studiert, beträgt der Studienumfang 60 SWS. Dabei sind im Grundstudium Studien im Umfang von 28 SWS, im Hauptstudium von 32 SWS nachzuweisen.
- (3) Wird Englisch als erstes Fach studiert, sind mindestens 96 Kreditpunkte (KP) zu erwerben. Davon werden 38 Kreditpunkte im Rahmen der Zwischenprüfung nachgewiesen, 49 Kreditpunkte im Hauptstudium und 9 Kreditpunkte im Rahmen der Modulprüfungen der Ersten Staatsprüfung. Wird Englisch als zweites Fach studiert, sind mindestens 83 Kreditpunkte zu erwerben, davon 36

* Die Paragraphen § 1 – § 10 sind Bestandteil der allgemeinen Bestimmungen.

im Rahmen der Zwischenprüfung, 41 im Hauptstudium und 6 im Rahmen der Modulprüfungen der Ersten Staatsprüfung.

- (4) Das Fach Englisch setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:
- fachwissenschaftliche Bereiche: Literaturwissenschaft (Lit) und Linguistik (Sprachwissenschaft; Ling)
 - Fachdidaktik (FD)
 - Sprachpraxis (SP)

Die Studienanteile verteilen sich wie folgt auf diese Teilbereiche:

Englisch als erstes Fach

Grundstudium				
SWS	Literaturwissenschaft	Linguistik	Fachdidaktik	Sprachpraxis
30	6	14	4	6
Hauptstudium				
SWS	Literaturwissenschaft	Linguistik	Fachdidaktik	Sprachpraxis
36	6	8	8	14

Englisch als zweites Fach

Grundstudium				
SWS	Literaturwissenschaft	Linguistik	Fachdidaktik	Sprachpraxis
28	6	12	4	6
Hauptstudium				
SWS	Literaturwissenschaft	Linguistik	Fachdidaktik	Sprachpraxis
32	6	6	8	12

- (5) Das Lehrangebot ist partiell in teilbereichsspezifischen Modulen organisiert, partiell aber auch in verschiedene Teilbereiche integrierenden Modulen, die zur Ausbildung teilbereichsübergreifender Kompetenzen (vgl. § 11) beitragen sollen.

§ 13 Auslandsaufenthalte

- (1) Zur Verbesserung der Sprachkenntnisse und um einen tieferen Einblick in die Kultur, Wirtschaft, Politik und Geschichte eines englischsprachigen Landes oder auch mehrerer englischsprachiger Länder zu gewinnen, soll das Studium im Fach Englisch Auslandsaufenthalte in einem englischsprachigen Land im Umfang von etwa einem Studiensemester oder einem Halbjahrespraktikum umfassen. Ein solcher Auslandsaufenthalt empfiehlt sich nach bereits abgeschlossener Zwischenprüfung, also ab dem fünften Studiensemester. Auskunft über die Möglichkeiten hierzu erteilen unter anderem die Lehrenden des Faches. Es wird auf die Partnerschaften der Universität Siegen mit verschiedenen Universitäten im englischsprachigen Ausland hingewiesen. Das akademische Auslandsamt informiert über Finanzierungsmöglichkeiten durch Programme des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) bzw. durch Programme der EU.
- (2) Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt nach individueller Beratung.
- (3) Ebenso sind Praxiserfahrungen im englischsprachigen Ausland nach individueller Beratung auf im Hauptstudium zu erbringende Praxisphasen anrechenbar (vgl. auch § 4 der allgemeinen Bestimmungen).

§ 14 Erwerb von Kreditpunkten im Fach Englisch

- (1) Kreditpunkte können **im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung** auf folgende Weise erworben werden:

- 2 Kreditpunkte können erworben werden durch die **regelmäßige Teilnahme** an einer zweistündigen Lehrveranstaltung und die erfolgreiche Erbringung weiterer **Leistungen**, z. B. eines Kurzreferats, eines Protokolls, eines Kolloquiums, einer Klausur mit eingeschränktem Leistungsumfang, einer punktuellen mündlichen oder schriftlichen Leistung.
 - 3 Kreditpunkte können erworben werden durch die **regelmäßige Teilnahme** an bestimmten zweistündigen Lehrveranstaltungen im Bereich Sprachpraxis in Verbindung mit der erfolgreichen Erbringung weiterer mündlicher und/oder schriftlicher **Leistungen**.
 - 5 Kreditpunkte können erworben werden durch die **regelmäßige Teilnahme** an einer zweistündigen Lehrveranstaltung, die erfolgreiche Erbringung weiterer **Leistungen** (s. oben: 2 Kreditpunkte) und durch einen **Leistungsnachweis**, der eine in einem Modulelement zu erwerbende Teilqualifikation dokumentiert, z. B. eine umfangreichere Klausur, ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, eine schriftliche Hausarbeit, eine mündliche Prüfung von 30 Minuten bzw. eine Leistung, die diesen Anforderungen gleichwertig ist.
- (2) Kreditpunkte für **Module und Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung** werden wie folgt erworben (vgl. § 17):
- 12 Kreditpunkte sind zu erwerben über eine vierstündige schriftliche oder eine 45-minütige mündliche Prüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens, in der die in einem Modul über 6 SWS zu erwerbende Teilqualifikation dokumentiert wird. Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Erbringung weiterer Leistungen und ein auf die Prüfung vorbereitender Leistungsnachweis. Die Prüfung bezieht sich auf Inhalte des gesamten Moduls. Im Rahmen dieser Modulprüfung werden auch die Leistungen aus den Modulelementen, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, überprüft. Auf Wunsch der Studierenden kann zusätzlich eine Überprüfung der Leistungen für jedes Modulelement erfolgen.
 - 14 Kreditpunkte sind zu erwerben über eine vierstündige schriftliche oder eine 45-minütige mündliche Prüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens, in der die in einem Modul über 8 SWS zu erwerbende Teilqualifikation dokumentiert wird. Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Erbringung weiterer Leistungen und ein auf die Prüfung vorbereitender Leistungsnachweis. Die Prüfung bezieht sich auf Inhalte des gesamten Moduls. Im Rahmen dieser Modulprüfung werden auch die Leistungen aus den Modulelementen, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, überprüft. Auf Wunsch der Studierenden kann zusätzlich eine Überprüfung der Leistungen für jedes Modulelement erfolgen.

§ 15 Grundstudium, Leistungsnachweise, Zwischenprüfung

- (1) Im Grundstudium des Faches Englisch sind fünf Module zu studieren, davon sind die folgenden vier Grundlagenmodule:
- | | | |
|---|---------|---------|
| – Modul 1: Literatur und Kultur: Orientierung | 6 SWS | 6 KP |
| – Modul 2: Sprachstrukturen
mit Leistungsnachweis | 6/8 SWS | 9/11 KP |
| – Modul 4: Grundlagen des Lernens und Lehrens fremder Sprachen
mit Leistungsnachweis | 4 SWS | 7 KP |
| – Modul 5: Sprachpraxis 1
mit kumulativem Leistungsnachweis | 6 SWS | 8 KP |
- Darauf aufbauend wird ein Vertiefungsmodul mit 6 SWS studiert.
- | | | |
|---------------------------------------|-------|------|
| – Modul 3: Spracherwerb und –gebrauch | 6 SWS | 6 KP |
|---------------------------------------|-------|------|
- (2) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn 36 bzw. 38 Kreditpunkte in den fünf Modulen des Grundstudiums erworben worden sind. Dabei sind drei studienbegleitende Leistungen unter Prüfungsbedingungen nachzuweisen, eine davon muss eine Klausur oder eine mündliche Prüfung sein. Die drei studienbegleitenden Leistungen unter Prüfungsbedingungen sind zu erbringen in den Grundlagenmodulen der Teilbereiche Linguistik (Modulabschluss mit 9 bzw. 11 KP), Fachdidaktik (Modulabschluss mit 7 KP) und Sprachpraxis (Modulabschluss mit 8 KP). Die Zwischenprüfung sollte vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein.
- (3) Benotet werden die für die Zwischenprüfung relevanten Leistungen im Grundstudium, das heißt die Leistungsnachweise in den Modulen 2, 4 und 5.

§ 16 Hauptstudium, Leistungsnachweise

- (1) Im Hauptstudium des Faches sind zwei fachwissenschaftliche Module, ein fachdidaktisches und zwei sprachpraktische Module zu studieren:
- | | | |
|--|---------|----------|
| – Modul 6: Literatur und Kultur: Spezialisierung mit Leistungsnachweis und Prüfung | 6 SWS | 12 KP |
| – Modul 7: Linguistik: Sprachliche Variation und Fachsprache mit Leistungsnachweis und Prüfung | 6/8 SWS | 12/14 KP |
| – Modul 8: Entwicklung fremdsprachlicher Kompetenzen (mit Leistungsnachweis und Prüfung für Englisch als erstes Unterrichtsfach) | 8 SWS | 8/14 KP |
| – Modul 9: Sprachpraxis 2: Sprachpraxis für den Unterricht | 6 SWS | 6 KP |
| – Modul 10: Sprachpraxis 3: Sprachpraxis für die Berufswelt | 6/8 SWS | 9/12 KP |
- (2) In den beiden fachwissenschaftlichen Bereichen ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Wird Englisch als erstes Unterrichtsfach studiert, muss zusätzlich ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik erbracht werden.
Nachzuweisen sind Studien und Kreditpunkte über
- für Englisch als erstes Unterrichtsfach:
 - zwei fachwissenschaftliche Module mit einmal 6 SWS und 12 KP und einmal 8 SWS und 14 KP (Modul 6 und 7),
 - ein fachdidaktisches Modul mit 8 SWS und 14 KP (Modul 8),
 - ein sprachpraktisches Modul mit 6 SWS und 6 KP und ein sprachpraktisches Modul mit 8 SWS und 12 KP (Modul 9 und 10).
 - für Englisch als zweites Unterrichtsfach:
 - zwei fachwissenschaftliche Module mit je 6 SWS und jeweils 12 KP (Modul 6 und 7),
 - ein fachdidaktisches Modul mit 8 SWS und 8 KP (Modul 8),
 - ein sprachpraktisches Modul mit 6 SWS und 6 KP und ein sprachpraktisches Modul mit 6 SWS und 9 KP (Modul 9 und 10).
- (3) Die Entwicklung und Planung von Vorhaben für Praxisstudien (UP, WP und AP; vgl. § 4 der allgemeinen Bestimmungen), die von Lehrenden des Faches betreut werden, gehen in der Regel aus deren Lehrveranstaltungen hervor. Praxisstudien im Fach Englisch sollten Lern- und Lehrprozesse an Berufskollegs berücksichtigen. Darüber hinaus kann auch ein außerschulisches Praktikum integriert werden.
- Sollen die Praxisstudien FP1 im Fach Englisch angesiedelt werden, werden diese durch das Modulelement "Praxis des Lernens und Lehrens im Englischunterricht" vorbereitet bzw. begleitet. Das fachdidaktische Praktikum kann dann in der Form eines Tagespraktikums, aber auch eines individuell organisierten Unterrichtsprojekts oder Blockpraktikums durchgeführt werden und entspricht in etwa einem Umfang von 2 Wochen.
- (4) Fähigkeiten und Grundkenntnisse zu übergreifenden Studieninhalten sind im Rahmen des Erwerbs von Kreditpunkten nachzuweisen. Es existieren folgende Möglichkeiten:
- a) Fähigkeit zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien
 - im Rahmen des Erwerbs von Kreditpunkten in entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltungen
 - zur Nutzung neuer Medien als Hilfsmittel für Lehr-/Lernprozesse in fachdidaktischen und schulpraktischen Studien
 - b) Grundkenntnisse didaktischer Aspekte reflektierter Koedukation
 - im Rahmen des Erwerbs von Kreditpunkten in entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltungen
 - als integrierte Aspekte in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen
 - c) Grundkenntnisse in interkultureller Erziehung
 - im Rahmen einer Ringvorlesung der Fachbereiche 1-3
 - im Rahmen des Erwerbs von Kreditpunkten in entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltungen
 - im Rahmen des Zertifikats 'Deutsch als Fremdsprache/ Zweitsprache'
 - d) Grundkenntnisse im Organisationsmanagement und Verfahren der Qualitätssicherung
 - im Rahmen einer Ringvorlesung der Fachbereiche 1, 2 und 5

Mit den Modulelementen 8.3 und 8.6 (s. Anhang A und C) stellt das Fach Englisch regelmäßig spezifische Lehrangebote zum Erwerb von Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien bzw. von Grundkenntnissen in interkultureller Erziehung bereit.

Die entsprechenden Fähigkeiten und Grundkenntnisse zu den übergreifenden Studieninhalten c) und d) können darüber hinaus auch im Rahmen des zweiten Unterrichtsfaches oder im ESL erworben werden. In jedem Fall werden sie auf dem entsprechenden Formular dokumentiert und müssen bei der Zulassung zum Abschlusskolloquium beim Prüfungsamt vorgelegt werden.

§ 17 Erste Staatsprüfung im Fach Englisch

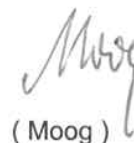
- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach umfasst je eine Prüfung in der Linguistik und in der Literaturwissenschaft und eine Prüfung in Fachdidaktik, sofern Englisch als erstes Unterrichtsfach studiert wird (Module 6, 7 und ggf. 8). Mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche, mindestens eine Prüfung muss eine mündliche sein. Dabei müssen mindestens eine schriftliche Prüfung und mindestens fünfzig Prozent der mündlichen Prüfungsleistungen in der Fremdsprache erbracht werden.
- (2) Beide bzw. alle drei Leistungen müssen unter Prüfungsbedingungen erbracht werden. Dabei hat die schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) einen Umfang von vier Stunden, die mündliche Prüfungsleistung einen Umfang von fünfundvierzig Minuten.
- (3) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden jeweils im Anschluss an ein Modul abgelegt und beziehen sich auf Inhalte des gesamten Moduls.
- (4) Durch die mündlichen und schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind zusätzlich jeweils drei Kreditpunkte zu erwerben (vgl. § 14 (2)).
- (5) Die **Zulassung** zu den Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Wird Englisch als erstes Unterrichtsfach studiert, muss als Voraussetzung für die Prüfung in der Fachdidaktik (Modul 8) ein fachdidaktischer Leistungsnachweis erbracht worden sein. Entsprechend muss für die Zulassung zu den Modulprüfungen in der Literaturwissenschaft (Modul 6) und in der Linguistik (Modul 7) jeweils der entsprechende fachwissenschaftliche Leistungsnachweis erbracht worden sein. Für die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit (Staatsexamensarbeit) bedarf es eines Leistungsnachweises im betreffenden Teilbereich.

§ 18 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie besteht aus den Allgemeinen Bestimmungen für den jeweiligen Lehramtsstudiengang und den Fachspezifischen Bestimmungen, die in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ getrennt veröffentlicht werden.
- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen werden ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen vom 2. Februar 2005.

Siegen, den 10.08.2007

Der Rektor
Im Auftrag



(Moog)

ANHANG A: Studienstruktur**Grundstudium**

Nr.	Modulelemente im Grundstudium	P*/ WP**	SWS	KP	aus
-----	-------------------------------	-------------	-----	----	-----

1 Literatur und Kultur: Orientierung

(6 SWS, 6 KP)

1.1	Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft	P	2	2	Lit
1.2	Gattungspoetik und Gattungsgeschichte	P	2	2	Lit
1.3	Text im Kontext	P	2	2	Lit

2 Sprachstrukturen(6/ 8 SWS, 9/ 11 KP[°]; ein Leistungsnachweis)

2.1	Einführung in die Linguistik	P	2	2	Ling
2.2	Syntax/ Grammatik	P	2	2/ 5	Ling
2.3	Phonologie/ Morphologie	P	2	2/ 5	Ling
2.4	Ergänzung ^{°°}	P ^{°°}	2	2/ 5	Ling

[°] 6 SWS und 9 KP als zweites Unterrichtsfach, 8 SWS und 11 KP als erstes Unterrichtsfach^{°°} nur erstes Unterrichtsfach**3 Spracherwerb und -gebrauch**

(6 SWS, 6 KP)

3.1	Spracherwerb	P	2	2	Ling
3.2	Semantik/ Pragmatik	P	2	2	Ling
3.3	Ergänzung	P	2	2	Ling

4 Grundlagen des Lernens und Lehrens fremder Sprachen

(4 SWS, 7 KP; Leistungsnachweis)

4.1	Theorien und Modelle des Lernens und Lehrens fremder Sprachen	P	2	2	FD
4.2	Formen der Gestaltung v. Fremdsprachenunterricht	P	2	5	FD

5 Sprachpraxis 1

(6 SWS, 8 KP; kumulativer Leistungsnachweis)

5.1	Grammar Activities	P	2	3	SP
5.2	Text Production/ Study Skills	P	2	3	SP
5.3	Oral Skills	P	2	2	SP

* Pflicht

** Wahlpflicht

Hauptstudium

Nr.	Modulelemente im Hauptstudium	P/ WP	SWS	KP	aus
-----	-------------------------------	-------	-----	----	-----

6 Literatur und Kultur: Spezialisierung

(6 SWS, 12 KP; Leistungsnachweis; Prüfung)

6.1	Texte und Medien	P	2	2/ 5	Lit
6.2	Intra- und interkulturell kodierte Texte	P	2	2/ 5	Lit
6.3	Autoren(gruppen)	P	2	2/ 5	Lit

7 Linguistik: Sprachliche Variation und Fachsprache(6/ 8 SWS, 12/ 14 KP^o; Leistungsnachweis; Prüfung)

7.1	Sprachliche Variation	P	2	2/ 5	Ling
7.2	Fachsprachliche Lexik	WP/ P ^{oo}	2	2/ 5	Ling
7.3	Fachsprachliche Texte	WP/ P ^{oo}	2	2/ 5	Ling
7.4	Ergänzung	WP/ P ^{oo}	2	2/ 5	Ling

^o 6 SWS und 12 KP als zweites Unterrichtsfach, 8 SWS und 14 KP als erstes Unterrichtsfach^{oo} Wahlpflicht für zweites Unterrichtsfach, Pflicht für erstes Unterrichtsfach**8 Entwicklung fremdsprachlicher Kompetenzen**(8 SWS, 8/ 14 KP; Leistungsnachweis; Prüfung^o)

8.1	Praxis d. Lernens und Lehrens im Englischunterricht (BK)	WP*	2	2/ 5	FD
8.2	Wörter lernen und lehren	WP	2	2/ 5	FD
8.3	Fremdsprachenlernen mit Neuen Medien	WP	2	2/ 5	FD
8.4	Überprüfung sprachlicher Kompetenzen	WP	2	2/ 5	FD
8.5	Entwicklung kommunikativer Kompetenzen	WP	2	2/ 5	FD
8.6	Entwicklung interkultureller Kompetenzen	WP	2	2/ 5	FD
8.7	Sprachentwicklung im bilingualen Sachfachunterricht	WP	2	2/ 5	FD

^o 8 KP als zweites Unterrichtsfach, 14 KP, Leistungsnachweis und Prüfung als erstes Unterrichtsfach^{*} Pflicht-Modulelement für Studierende, die die Praxisstudien FP1 im Fach Englisch ansiedeln möchten.**9 Sprachpraxis 2: Sprachpraxis für den Unterricht**

(6 SWS, 6 KP)

9.1	Resources for Teachers	P	2	2	SP
9.2	Cultural Project	P	2	2	SP
9.3	Language Learning Activities/ Classroom Language	P	2	2	SP

10 Sprachpraxis 3: Sprachpraxis für die Berufswelt(6/ 8 SWS, 9/ 12 KP^o)

10.1	Writing Tasks	P	2	3	SP
10.2	Presentation Skills	WP	2	3	SP
10.3	Translation Strategies	WP	2	3	SP
10.4	Media, Economy and Current Affairs	WP	2	3	SP
10.5	Professional Communication Skills	WP	2	3	SP

^o 6 SWS und 9 KP als zweites Unterrichtsfach, 8 SWS und 12 KP als erstes Unterrichtsfach

ANHANG B: Beschreibung der Module im Grundstudium

Modul 1	Literatur und Kultur: Orientierung
Semester	1.-3. Semester
SWS	6 SWS
Kreditpunkte	6 KP
Besonderheiten	Pflichtmodul im Grundstudium
Zugangsvoraussetzungen	für die Teilnahme am Modulelement 1.3: erfolgreicher Abschluss des Modulelements 1.2
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb grundlegender theoretischer und methodischer Fachkompetenz zur systematischen Erschließung und Evaluation literarischer, medialer und kulturspezifischer Texte als Vorbereitung auf wissenschaftliches Arbeiten - Erwerb eines orientierenden Überblicks über die Entwicklung und Ausdifferenzierung zentraler literarischer und medialer Gattungen - Fähigkeit, die in 1.2 gewonnenen Kenntnisse und erlernten Fertigkeiten auf individuelle Texte und Textgruppen anzuwenden
Modulelemente	1.1 Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft (P) 1.2 Gattungspoetik und Gattungsgeschichte (P) 1.3 Text im Kontext (P)
Lehr- und Lernformen	3 Seminare
Formen der Leistungserbringung	Klausur, "Take-away"-Test, Essay
Prüfungsleistung	–

Modul 2	Sprachstrukturen
Semester	1.-3. Semester
SWS	6 oder 8 SWS
Kreditpunkte	9 oder 11 KP insgesamt, davon 5 KP als Leistungsnachweis
Besonderheiten	Pflichtmodul im Grundstudium; 8 SWS/ 11 KP für Englisch als erstes Fach, 6 SWS/ 9 KP für Englisch als zweites Fach (in diesem Fall entfällt Modulelement 2.4)
Zugangsvoraussetzungen	für die Teilnahme an den Modulelementen 2.2, 2.3 und 2.4: erfolgreicher Abschluss des Modulelements 2.1
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Grundkenntnissen der Struktur der englischen Sprache in den Kerngebieten der Grammatik - Einblick in divergierende methodische Ansätze - Fähigkeit, linguistische Probleme auf der Basis der erworbenen Kenntnisse selbstständig und unter Zuhilfenahme verschiedenster Ressourcen zu analysieren - selbstständiges Sammeln von Informationen und Erarbeiten von Lösungen für linguistische Probleme - Einübung unterschiedlicher, für ein erfolgreiches Weiterstudieren nötiger Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
Modulelemente	2.1 Einführung in die Linguistik (P) 2.2 Syntax/Grammatik (P) 2.3 Phonologie/Morphologie (P) 2.4 Ergänzung (P)
Lehr- und Lernformen	3 Seminare, 1 Übung
Formen der Leistungserbringung	Klausur, punktuelle schriftliche Leistungen, punktuelle mündliche Leistungen, Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung), Hausarbeit Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit als Leistungsnachweis
Prüfungsleistung	siehe Leistungsnachweis

Modul 3	Spracherwerb und -gebrauch
Semester	2.-4. Semester
SWS	6 SWS
Kreditpunkte	6 KP
Besonderheiten	Pflichtmodul im Grundstudium
Zugangsvoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Modulelements 2.1
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen unterschiedlicher Theorien des Spracherwerbs - Vertrautheit im Umgang mit grundlegenden Konzepten des Gebrauchs und Erwerbs der englischen Sprache - Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse sprachlicher Interaktion und der Konstitution von Bedeutung - Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse lernersprachlicher Äußerungen - Fähigkeit zur Erhebung relevanter Daten in Bezug auf die genannten Bereiche
Modulelemente	3.1 Spracherwerb (P) 3.2 Semantik/Pragmatik (P) 3.3 Ergänzung (P)
Lehr- und Lernformen	2 Seminare, 1 Vorlesung
Formen der Leistungserbringung	Klausur, punktuelle schriftliche Leistungen, punktuelle mündliche Leistungen
Prüfungsleistung	–

Modul 4	Grundlagen des Lernens und Lehrens fremder Sprachen
Semester	1.-4. Semester
SWS	4 SWS
Kreditpunkte	7 KP insgesamt, davon 5 KP als Leistungsnachweis
Besonderheiten	Pflichtmodul im Grundstudium
Zugangsvoraussetzungen	für die Teilnahme an Modulelement 4.2: erfolgreicher Abschluss des Modulelements 4.1
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen des Sprachenlernens und -lehrens - Erwerb methodischer Grundlagen fremdsprachlichen Unterrichtens und der Fähigkeit zu deren lerngruppenspezifischer Umsetzung
Modulelemente	4.1 Theorien und Modelle des Lernens und Lehrens fremder Sprachen (P) 4.2 Formen der Gestaltung von Fremdsprachenunterricht (P)
Lehr- und Lernformen	Seminare
Formen der Leistungserbringung	Klausur, Projektarbeit, Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung), Hausarbeit Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit als Leistungsnachweis
Prüfungsleistung	siehe Leistungsnachweis

Modul 5	Sprachpraxis 1
Semester	1.-4. Semester
SWS	6 SWS
Kreditpunkte	8 KP
Besonderheiten	Pflichtmodul im Grundstudium; kumulativer Leistungsnachweis
Zugangsvoraussetzungen	Einstufungstest
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte zu verstehen - sichere Beherrschung grammatischer Formen sowie fehlerfreie Produktion komplexer Sätze - Fähigkeit zum spontanen und fließenden Ausdruck - wirksamer und flexibler Gebrauch der Sprache zur Erstellung von Texten, auch in elektronischen Medien - Fähigkeit zur klaren, strukturierten und ausführlichen Äußerung über komplexe Sachverhalte unter angemessener Verwendung verschiedener Mittel zur Textverknüpfung
Modulelemente	5.1 Grammar Activities (P) 5.2 Text Production / Study Skills (P) 5.3 Oral Skills (P)
Lehr- und Lernformen	3 Übungen
Formen der Leistungserbringung	Klausur, Semesterprojekt, "Take-away"-Test, Präsentation
Prüfungsleistung	Klausur

ANHANG C: Beschreibung der Module im Hauptstudium

Modul 6	Literatur und Kultur: Spezialisierung
Semester	5.-9. Semester
SWS	6 SWS
Kreditpunkte	12 KP; davon 5 KP als Leistungsnachweis, 3 KP durch Prüfung
Besonderheiten	Pflichtmodul im Hauptstudium
Zugangsvoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung theoretischer und praktischer Medienkompetenz (<i>media literacy</i>), Ausbau der Fähigkeiten zur anschaulichen medienunterstützten Präsentation - Fähigkeit, mehrfach kodierte (fiktionale und nicht fiktionale) Texte kompetent zu analysieren; Fähigkeit zur historischen Situierung und Aktualisierung von Identitäts- und Alteritätskonflikten, um Ansätze zu ihrer Bewältigung zu finden - Fähigkeit, umfangreichere Textkorpora einzelner Autoren oder Autorengruppen kompetent zu rezipieren und ihre paradigmatische Relevanz unter Einbeziehung der Sekundärliteratur und unter Berücksichtigung verschiedener Medien fachkundig zu bestimmen
Modulelemente	6.1 Texte und Medien (P) 6.2 Intra- und interkulturell kodierte Texte (P) 6.3 Autoren(gruppen) (WP)
Lehr- und Lernformen	Seminare
Formen der Leistungserbringung	Klausur, Essay, Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung), Hausarbeit Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit als Leistungsnachweis
Prüfungsleistung	Klausur oder mündliche Prüfung; Staatsexamensarbeit ist anschließbar

Modul 7	Linguistik: Sprachliche Variation und Fachsprache
Semester	5.-9. Semester
SWS	6 oder 8 SWS
Kreditpunkte	12 oder 14 KP insgesamt; davon 5 KP als Leistungsnachweis, 3 KP durch Prüfung
Besonderheiten	Pflichtmodul im Hauptstudium; 8 SWS/ 11 KP für Englisch als erstes Fach (alle Modulelemente sind verpflichtend), 6 SWS/ 9 KP für Englisch als zweites Fach (Wahlpflicht bei den Modulelementen 7.2 - 7.4)
Zugangsvoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse von Phänomenen und Konzepten der sprachlichen Variation - Fähigkeit zur Erhebung von Daten und zur Analyse sprachlicher Variation (z.B. dialektal, regional, textuell, sozial, historisch) - Fähigkeit zur Analyse sprachlicher Phänomene, die aus der Verwendung von Sprache in fachlichen Kontexten entstehen, insbesondere in Bezug auf die Benennung von Dingen (Modulelement 7.2) und die Textkonstruktion (Modulelement 7.3) - Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Analyse sprachlicher Strukturen
Modulelemente	<p>7.1 Sprachliche Variation (P)</p> <p>7.2 Fachsprachliche Lexik (WP/P)</p> <p>7.3 Fachsprachliche Texte (WP/P)</p> <p>7.4 Ergänzung (WP/P)</p>
Lehr- und Lernformen	3 Seminare, 1 Vorlesung
Formen der Leistungserbringung	Klausur, punktuelle schriftliche Leistungen, punktuelle mündliche Leistungen, Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung), Hausarbeit Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit als Leistungsnachweis
Prüfungsleistung	mündliche Prüfung oder Klausur; Staatsexamensarbeit ist anschließbar

Modul 8	Entwicklung fremdsprachlicher Kompetenzen
Semester	5.-9. Semester
SWS	8 SWS
Kreditpunkte	8 oder 14 KP insgesamt; bei 14 KP davon 5 KP als Leistungsnachweis, 3 KP durch Prüfung
Besonderheiten	Pflichtmodul im Hauptstudium Studierende, die ihre Praxisstudien FP1 im Fach Englisch absolvieren, müssen das Modulelement 8.1 als Pflichtelement belegen 11 KP und Leistungsnachweis für Englisch als erstes Fach, 8 KP für Englisch als zweites Fach
Zugangsvoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zu systematischer Planung, Gestaltung und Reflexion der Steuerung fremdsprachlicher Lehr-Lern-Prozesse - Fähigkeit zur Beschreibung des systematischen Aufbaus des Lernerlexikons und zu dessen lerngruppenspezifischer Förderung - Fähigkeit zur Reflexion des Einsatzes neuer Medien im Fremdsprachenunterricht und zu deren Nutzung für die Planung und Gestaltung von Unterricht - Fähigkeit, unterschiedliche Verfahren zur Evaluation fremdsprachlichen Lernens zu analysieren, zu bewerten, zu entwerfen und einzusetzen - Fähigkeit, die Funktionen von Sprache in verschiedenen kommunikativen Zusammenhängen zu analysieren und zu beschreiben, sowie den Erwerb kommunikativer Kompetenz anzuleiten - Fähigkeit zu Beschreibung und Reflexion der Besonderheiten interkultureller Situationen und zu deren Umsetzung in unterrichtliche Lernprozesse - Fähigkeit zu Reflexion und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in fremdsprachlich basiertem Unterricht mit Sachgegenständen aus anderen Fächern
Modulelemente	8.1 Praxis des Lernens und Lehrens im Englischunterricht (BK) (WP/P) 8.2 Wörter lernen und lehren (WP) 8.3 Fremdsprachenlernen mit Neuen Medien (WP) 8.4 Überprüfung sprachlicher Kompetenzen (WP) 8.5 Entwicklung kommunikativer Kompetenzen (WP) 8.6 Entwicklung interkultureller Kompetenzen (WP) 8.7 Sprachentwicklung im bilingualen Sachfachunterricht (WP)
Lehr- und Lernformen	Seminare
Formen der Leistungserbringung	Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht; (empirische) Projektarbeit; Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung); Hausarbeit Projektdokumentation, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit als Leistungsnachweis
Prüfungsleistung	Klausur oder mündliche Prüfung; Staatsexamensarbeit ist anschließbar

Modul 9	Sprachpraxis 2: Sprachpraxis für den Unterricht
Semester	6.-9. Semester
SWS	6 SWS
Kreditpunkte	6 KP
Besonderheiten	Pflichtmodul im Hauptstudium
Zugangsvoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, komplexe Sachverhalte (auch medial) zu präsentieren, sich spontan und fließend auszudrücken, die Sprache zur Gestaltung des Unterrichts wirksam und flexibel zu gebrauchen, sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen (zum großen Teil unterrichtsbezogenen) Sachverhalten zu äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen zu verwenden - Fähigkeit, authentische, englischsprachige Ressourcen zur Kultur- und Sprachvermittlung selbstständig und in Teamarbeit zu recherchieren, daraus Lernmaterialien zu entwickeln und einzusetzen
Modulelemente	9.1 Resources for Teachers (P) 9.2 Cultural Project (P) 9.3 Language Learning Activities / Classroom Language (P)
Lehr- und Lernformen	1 Übungen, 2 Projektseminare
Formen der Leistungserbringung	Semesterprojekt, "Take-away"-Test, Präsentation
Prüfungsleistung	–

Modul 10	Sprachpraxis 3: Sprachpraxis für die Berufswelt
Semester	6.-9. Semester
SWS	6 oder 8 SWS
Kreditpunkte	9 oder 12 KP
Besonderheiten	Pflichtmodul im Hauptstudium; 8 SWS/ 12 KP für Englisch als erstes Fach (Wahlpflicht bei drei der Modulelemente 10.2 - 10.5), 6 SWS/ 9 KP für Englisch als zweites Fach (Wahlpflicht bei zwei der Modulelemente 10.2 - 10.5)
Zugangsvoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, komplexe (berufsweltrelevante) Sachverhalte in Textform zu gliedern und (auch medial) zu präsentieren, sich spontan und fließend auszudrücken, die Sprache (auch übersetzend) zur Erstellung von (Gebrauchs-)Texten wirksam und flexibel anzuwenden, sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen (u.a. politischen, wirtschaftlichen) Sachverhalten zu äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen einzusetzen
Modulelemente	10.1 Writing Tasks (P) 10.2 Presentation Skills (WP) 10.3 Translation Strategies (WP) 10.4 Media, Economy and Current Affairs (WP) 10.5 Professional Communication Skills (WP)
Lehr- und Lernformen	Übungen, Projekte
Formen der Leistungserbringung	Semesterprojekt, "Take-away"-Test, Präsentation
Prüfungsleistung	–

ANHANG D: Studienverlaufsplan

Es wird empfohlen, das Studium nach unten stehendem Studienverlaufsplan zu organisieren. Da die meisten Modulelemente in einem regelmäßigen Turnus von zwei Semestern (einige auch jedes Semester) angeboten werden, ist jedoch auch ein anderer Verlauf möglich. Abweichungen vom Studienverlaufsplan können insbesondere dann erforderlich werden, wenn sich die Zeiten für Pflichtveranstaltungen mit denen von Pflichtveranstaltungen des jeweiligen Kombinationsfachs überschneiden.

In jedem Fall sind aber eventuelle Eingangsvoraussetzungen für das Studium eines Moduls bzw. Modulelements zu beachten (s. Modulbeschreibungen). Auch sollte jedes Modul (ausgenommen Sprachpraxis) möglichst innerhalb von zwei bis drei Semestern abgeschlossen werden.

Im Studienverlaufsplan sind diejenigen Modulelemente, die grundsätzlich zeitlich variabel studierbar sind, in mehreren Semestern platziert und grau unterlegt. Alle Module bzw. Modulelemente, in Bezug auf die Wahlmöglichkeiten bestehen, sind in Kursivschrift dargestellt.

Grundstudium

Sem.	Modulelemente Lit	Modulelemente Ling	Modulelemente FD	Modulelemente SP
1.	1.1 Einführung in die Literatur- u. Kulturwissenschaft	2.1 Einführung i.d. Linguistik	4.1 Theorien und Modelle des Lernens und Lehrens fremder Sprachen	5.1 Grammar Activities
2.	1.1 Einführung in die Literatur- u. Kulturwissenschaft 1.2 Gattungspoetik und Gattungsgeschichte	2.2 Syntax/ Grammatik	4.2 Formen der Gestaltung von Fremdsprachenunterricht	5.2 Text Production/ Study Skills
3.	1.3 Text im Kontext	2.3 Phonologie/ Morphologie 2.4 Ergänzung 3.1 Spracherwerb		5.3 Oral Skills
4.		3.2 Semantik/ Pragmatik 3.3 Ergänzung		5.3 Oral Skills

Hauptstudium

Sem.	Modulelemente Lit	Modulelemente Ling	Modulelemente FD	Modulelemente SP
5.	6.1 Texte und Medien			10.1 Writing Tasks 10.2 Presentation Skills
6.	6.2 Intra- und interkulturell kodierte Texte 6.3 Autoren(gruppen)	7.1 Sprachliche Variation 7.2 Fachsprachliche Lexik		9.3 Language Learning Activities/ Classroom Language
7.		7.3 Fachsprachliche Texte 7.4 Ergänzung	8.1 Praxis des Lehrens und Lernens im EU (BK) 8.2 Wörter lernen und lehren 8.3 Fremdsprachenlernen mit Neuen Medien 8.5 Entwicklung kommunikativer Kompetenzen 8.6 Entwicklung interkultureller Kompetenzen	9.1 Resources for Teachers
8.			8.4 Überprüfung sprachlicher Kompetenzen 8.7 Sprachentwicklung im bilingualen Sachfachunterricht	10.3 Translation Strategies 10.4 Media, Economy and Current Affairs
9.			8.3 Fremdsprachenlernen mit Neuen Medien 8.5 Entwicklung kommunikativer Kompetenzen 8.6 Entwicklung interkultureller Kompetenzen	9.2 Cultural Project 10.5 Professional Communication Skills